Fachtagung „Verkehrssicherheit im Land Brandenburg“

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Hochschule der Sächs. Polizei (FH)

© DVR

Gliederung

1. Auf den Fokus kommt es an
2. Ablenkung als Unfallursache
3. Ablenkung als Verhaltensfehler
4. Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem
5. Ablenkung in der Rechtsprechung
6. De lege ferenda
7. Die Rolle der Verkehrspolitik
8. Informationsquellen

Fokus

- Ablenkungen sind nicht allein ein Problem von Fahrzeugführern, sondern ein Problem, das alle Verkehrsteilnehmer angeht.
- Wer mit Hilfe des Verhaltensrechts eine Problemlösung versuchen will, muss die Normen für alle Verkehrsteilnehmer im Auge haben.
- Besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer bedürfen besonderer Verkehrsregeln und besonderer Fürsorge.

Fokus 1 – Autofahrer

https://www.youtube.com/watch?v=S_-6EoNhitg

© NHTSA

Fokus 2 – Fußgänger

https://www.youtube.com/watch?v=P9UxWcZbGMQ

© Polizei Lausanne

Fokus 3 – Polizeiliche Prävention

© Polizei Bremen

Ablenkung als Unfallursache

© IVV Bautzen

Auf Verhaltensfehler durch Ablenkung bei der Verkehrsteilnahme kann die Polizei im Rahmen der Aufnahme eines Verkehrsunfalls aufmerksam werden … wenn ihre Beamten diese Ursache erkennen können.

Ablenkung als Unfallursache

§ 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG)

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

Ablenkung als Unfallursache

§ 2 StVUnfStatG

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden,

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen, …

Ablenkung als Unfallursache

Umfang und Art des Erhebungsprogramms ergeben sich aus der Aufgabenstellung der Straßenverkehrsunfallstatistik, durch möglichst umfassende Merkmalsbeschreibung das komplexe Wirkungsgefüge Fahrer – Fahrzeug – Umwelt darzustellen.

Begründung zum Gesetz vom 15. Juni 1990 (BT-Drucks. Nr. 11/5464 vom 25. Oktober 1989)

Ablenkung als Unfallursache

Unfallursachen werden nach einer bundeseinheitlich geltenden Systematik von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend den Feststellungen an der Unfallstelle festgehalten (Unfallursachenverzeichnis). Es kommt das Unfallursachenverzeichnis zur Anwendung, das dem jeweiligen Stand der Straßenverkehrsordnung entspricht.

Begründung zum Gesetz vom 15. Juni 1990 (BT-Drucks. Nr. 11/5464 vom 25. Oktober 1989)

Ablenkung als Unfallursache

Unfallursachen

- Die Unfallursachen werden nach dem seit 1975 geltenden Ursachenverzeichnis von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung in das Erhebungspapier eingetragen. Es wird unterschieden nach allgemeinen Ursachen (u. a. Straßenverhältnisse, Witterungseinflüsse, Hindernisse), die dem Unfall und nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden, sowie personenbezogenem Fehlverhalten (wie Vorfahrtsmissachtung, zu schnelles Fahren usw.), das bestimmten Fahrzeugführern oder Fußgängern – d.h. den Beteiligten – zugeschrieben wird.
- Je Unfall können bis zu zwei allgemeine Ursachen angegeben werden. Beim ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einem weiteren Beteiligten sind jeweils bis zu drei Angaben möglich, so dass je Unfall bis zu 8 Unfallursachen eingetragen sein können.

Destatis, Verkehrsunfälle 2014, Wiesbaden 2015

Ablenkung als Unfallursache

Unfallursachenverzeichnis

Verkehrstüchtigkeit	01 – 04
Fehler der Fahrzeugführer	10 – 48
Andere Fehler beim Fahrzeugführer	49
Technische Mängel, Wartungsmängel	50 – 55
Falsches Verhalten der Fußgänger	60 – 68
Andere Fehler der Fußgänger	69
Allgemeine Unfallursachen	70 – 89

Destatis, Verkehrsunfälle 2014, Wiesbaden 2015

Ablenkung als Unfallursache

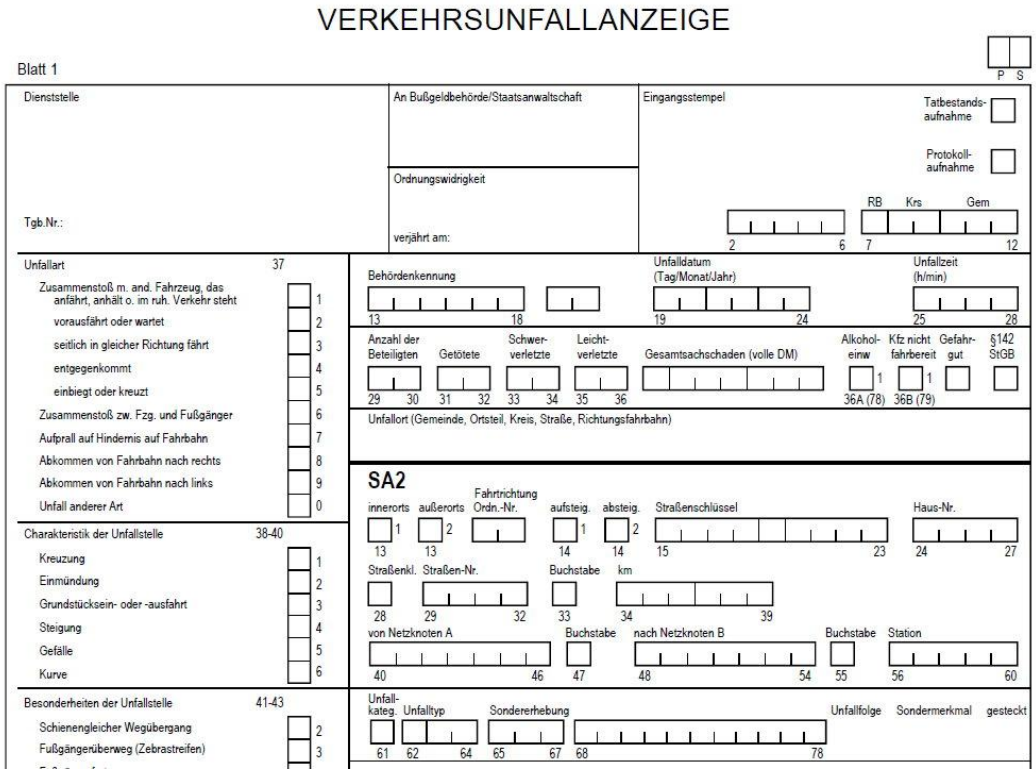
VERKEHRSUNFALLANZEIGE

Blatt 1

P S

Dienststelle

Tgb.Nr.:

An Bußgeldbehörde/Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

verjährt am:

Eingangsstempel

Tatbestands-aufnahme

Protokoll-aufnahme

RB Krs Gem

2 6 7 12

Unfallart 37

- Zusammenstoß m. and. Fahrzeug, das anfährt, anhält o. im ruh. Verkehr steht 1
- vorausfährt oder wartet 2
- seitlich in gleicher Richtung fährt 3
- entgegenkommt 4
- einbiegt oder kreuzt 5
- Zusammenstoß zw. Fzg. und Fußgänger 6
- Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn 7
- Abkommen von Fahrbahn nach rechts 8
- Abkommen von Fahrbahn nach links 9
- Unfall anderer Art 0

Charakteristik der Unfallstelle 38-40

- Kreuzung 1
- Einmündung 2
- Grundstücksein- oder -ausfahrt 3
- Steigung 4
- Gefälle 5
- Kurve 6

Besonderheiten der Unfallstelle 41-43

- Schienengleicher Wegübergang 2
- Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) 3

Behördenkennung 13 18

Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr) 19 24

Unfallzeit (h/min) 25 28

Anzahl der Beteiligten 29 30 | Getötete 31 32 | Schwer-verletzte 33 34 | Leicht-verletzte 35 36 | Gesamtsachschaden (volle DM) | Alkohol-einw 36A (78) 1 | Kfz nicht fahrbereit 36B (79) 1 | Gefahr-gut | §142 StGB

Unfallort (Gemeinde, Ortsteil, Kreis, Straße, Richtungsfahrbahn)

SA2

innerorts 13 1 | außerorts 13 2 | Fahrtrichtung Ordn.-Nr. | aufsteig. 14 1 | absteig. 14 2 | Straßenschlüssel 15 23 | Haus-Nr. 24 27

Straßenkl. 28 | Straßen-Nr. 29 32 | Buchstabe 33 | km 34 39

von Netzknoten A 40 46 | Buchstabe 47 | nach Netzknoten B 48 54 | Buchstabe 55 | Station 56 60

Unfall-kateg. 61 | Unfalltyp 62 64 | Sondererhebung 65 67 | 68 78 | Unfallfolge | Sondermerkmal | gesteckt

Für Ablenkungen existiert zurzeit keine eintragungsfähige Unfallursache

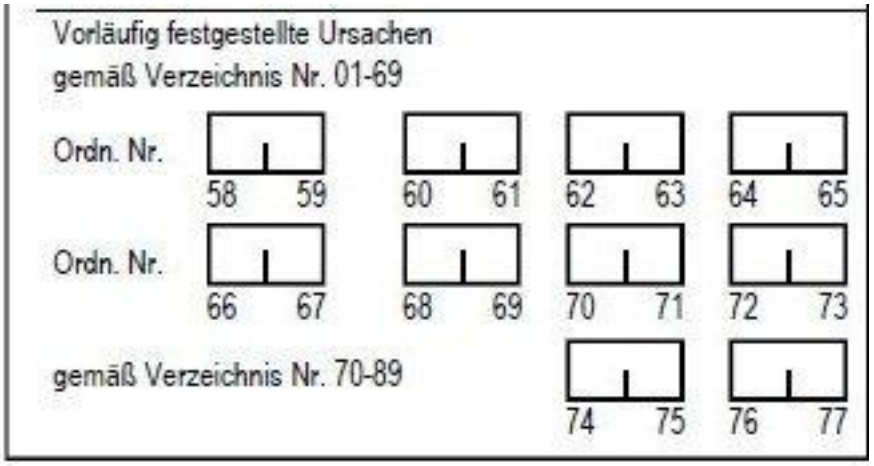
Vorläufig festgestellte Ursachen gemäß Verzeichnis Nr. 01-69

Ordn. Nr. 58 59 | 60 61 | 62 63 | 64 65

Ordn. Nr. 66 67 | 68 69 | 70 71 | 72 73

gemäß Verzeichnis Nr. 70-89 74 75 | 76 77

- Verkehrsunfallanzeige. Bl.1 - Ausf. f. statistische Aufbereitung -

Zwischenfazit

Die Unfallursache „Ablenkung“ kann in Deutschland derzeit polizeilich nicht speziell erfasst und bearbeitet werden.

Entsprechende Unfallanalysen finden mangels passender Normen nahezu nicht statt.

Ablenkung als Verhaltensfehler

Auf einen Verhaltensfehler durch Ablenkung bei der Verkehrsteilnahme kann die Polizei im Rahmen der Verkehrsüberwachung aufmerksam werden.

Ablenkung als Verhaltensfehler

- Die Überwachung des fließenden Verkehrs (mit Fahrzeug oder zu Fuß) ist gesetzliche Aufgabe von Polizei und teilweise Kommunen (stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung).
- Die Wirksamkeit von Verkehrsüberwachung ist generell von ausreichendem Personal abhängig, das gut aus- und aktuell fortgebildet sein muss.
- Wer an Personal spart, reduziert zwangsläufig Verkehrsüberwachung und Verkehrssicherheit.

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

Ablenkungen sind …

- zu berücksichtigen als Ursachen für Verhaltensfehler,
- zu berücksichtigen als Ursachen für Verkehrsunfälle,
- zu berücksichtigen als ordnungswidriges oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten,
- zu berücksichtigen im Rahmen der Haftung.

Prämissen

- **Ablenkungen wären als Verhaltensfehler und Unfallursachen nur dann verkehrsrechtlich relevant, wenn sie verkehrsrechtlich normiert wären.**

- **Ohne eine verkehrsrechtliche Normierung könnten sich Rechtsanwender nur an in etwa vergleichbaren Normen, an Präzedenzfällen und Erfahrungswerten orientieren.**

- **Fehlende Normen führen nur dann zu Rechtsunsicherheiten, wenn ein Normsetzungsdefizit existiert.**

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

Aktuelle denkbare Rechtsgrundlagen für die „Unfallursache Ablenkung“ wären …

- § 1 Abs. 1 StVO,
- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a StVO,
- § 23 Abs. 1, 1a StVO,
- § 31 Abs. 1 Satz 1 StVO,
- § 33 Abs. 1 StVO,
- §§ 7, 9, 17, 18 StVG i.V.m. § 254 BGB,
- §§ 222, 229 StGB.

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 1 StVO – Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert <u>ständige Vorsicht</u> und gegenseitige Rücksicht. …

„Ständige Vorsicht“ bedeutet eine Verpflichtung zu dauerhafter Aufmerksamkeit, Reaktionsbereitschaft, Sorgfalt und Vorausschau.

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 3 StVO – Geschwindigkeit

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass <u>das Fahrzeug ständig beherrscht</u> wird. …

„Ständiges Beherrschen“ bedeutet eine Verpflichtung zu dauerhafter Aufmerksamkeit, Reaktionsbereitschaft, Sorgfalt und Vorausschau.

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 23 StVO – Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. …

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 23 StVO – Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf <u>ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss</u>. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. …

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 33 StVO – Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise **abgelenkt** oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Ablenkung als verkehrsrechtliches Problem

§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Fahrlässigkeit“ bedeutet das Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt.

Ablenkung in der Rechtsprechung

Unaufmerksamkeit – vorliegend das Übersehen eines anderen Fahrzeugs beim Fahrstreifenwechsel – im Straßenverkehr ist eine häufige Unfallursache, … .

LG Bielefeld, Urteil vom 11. Juni 2014 – 8 O 285/12, juris

Ablenkung in der Rechtsprechung

Ist ein Fußgänger beim Überschreiten der Fahrbahn mit einem Kraftfahrzeug auf dessen Fahrbahnseite zusammengestoßen, so spricht der Beweis des ersten Anscheins lediglich für eine Unaufmerksamkeit des Fußgängers, nicht aber für ein Verschulden des Führers des Kraftfahrzeugs.

BGH, Urteil vom 13. April 1953 – VI ZR 75/52, juris

Ablenkung in der Rechtsprechung

Bei einem Auffahrunfall spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Auffahrende unaufmerksam gewesen ist, die angemessene Geschwindigkeit oder den erforderlichen Abstand nach § 4 Abs. 1 StVO nicht eingehalten und damit den Unfall allein verursacht hat.

LG Köln, Urteil vom 10. Juli 2015 – 7 O 320/13, juris

Ablenkung in der Rechtsprechung

Einem Fahrer ist bei einer zu späten Reaktion auf den unangekündigten Spurwechsel eines Lkw auf die von ihm befahrene linke Fahrspur im Bereich von 1 bis 2 Sekunden ohne vorherige, durch sonstige Umstände hervorgerufene besondere Aufmerksamkeitsaufforderungen haftungsrechtlich kein Schuldvorwurf zu machen. Ablenkungen nach vorne in dieser zeitlichen Dimension werden üblicherweise durch die Pflichten der StVO (Blick in den Rückspiegel, Schulterblick ect.) verursacht.

OLG München, Urteil vom 08. April 2011 – 10 U 5122/10, juris

Zwischenfazit

„Ablenkung“ ist im deutschen Verkehrsrecht derzeit normativ nicht speziell geregelt.

Juristen behelfen sich bei fehlenden Spezialnormen durch einen Rückgriff auf Generalnormen.

Wie Spezialregelungen aussehen könnten, ist unklar und bedarf ggf. einer Analyse, Erprobung und Evaluation.

De lege ferenda

- Derzeit existieren im deutschen Verkehrsrecht keine auf die Unfallursache und das Fehlverhalten der Ablenkung speziell zugeschnittenen Rechtsvorschriften.
- Die Bearbeitung dieser Sachlage erfolgt, wenn das Problem überhaupt polizeilich erkannt wurde, nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund allgemeiner Regelungen.

De lege ferenda

53. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Arbeitskreis V – Ablenkung durch moderne Kommunikationstechniken

I. In einer relevanten Anzahl von Fällen sind schwere Unfallereignisse im Straßenverkehr Folge einer Ablenkung des Fahrers durch Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel. Gleichwohl gibt es in Deutschland hinsichtlich der Art der Nutzung sowie der Häufigkeit solcher Unfälle keine verlässlichen Daten. Es bedarf einer aussagekräftigen Datenbasis, die die Nutzung durch den Fahrer sowohl bei unfallfreien Fahrten als auch bei Unfällen erfasst. Die Grundlagen sind durch eine bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anzusiedelnde Arbeitsgruppe zu schaffen.

De lege ferenda

53. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Arbeitskreis V – Ablenkung durch moderne Kommunikationstechniken

IV. § 23 StVO ist im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Das betrifft insbesondere die Begriffe „Mobil- oder Autotelefon“ und den ausgeschalteten Motor sowie die Beschränkung auf Aufnehmen oder Halten des Hörers. Der Arbeitskreis fordert den Verordnungsgeber zu einer Neufassung der Vorschrift auf. Diese sollte an die visuelle, manuelle, akustische und mentale Ablenkung von der Fahraufgabe anknüpfen. Die Geldbuße sollte eine gestaffelte Erhöhung bei Gefährdung sowie bei Schädigung vorsehen. Bei der Neufassung ist auf eine bessere Nachweisbarkeit in der Praxis Rücksicht zu nehmen.

Lege ferenda

- Problematisch ist nicht nur das lückenhafte geltende Verkehrsrecht, sondern auch dessen Fokussierung auf den automobilen Verkehr.
- Wer das Thema „Ablenkung“ zudem nur auf moderne Kommunikationsmittel reduziert, verengt seinen Blickwinkel in Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallaufnahme. Dadurch leidet die Sicht auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.
- Der Fußgängerverkehr bleibt dabei oft ebenso unberücksichtigt wie die besondere Schutzpflicht für schwächere Verkehrsteilnehmer.

Die Rolle der Verkehrspolitik

- Die Verkehrs- und Innenpolitik ist in ihren Funktionen als Legislative und Exekutive an die Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gebunden, die Menschenrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfassend zu schützen.
- Sie muss daher gesetzgeberisch bzw. im Rahmen des Verwaltungshandelns präventiv und repressiv im Sinne einer Berücksichtigung der diversen Implikationen des Verkehrsrechts durch das Phänomen „Ablenkung“ tätig werden.

Fazit

1. Das geltende Unfallursachenverzeichnis ist dringend zu reformieren. In der Verantwortung stehen die Innenministerien der Bundesländer.
2. Die Unfallursache „Ablenkung“ bedarf einer Schwerpunktsetzung in der polizeilichen Verkehrsüberwachung und Unfallaufnahme sowie interdisziplinär geschulter Polizeibeamter.
3. Zur (vorläufigen) Lösung des zu konstatierenden verkehrsrechtlichen Normsetzungsdefizits könnte das Gebot des § 1 Abs. 1 StVO zur „ständigen Vorsicht“ juristisch neu als Ordnungswidrigkeit bewertet werden. Verstöße gegen das Gebot könnten bei allen Verkehrsteilnehmern sowohl als Verhaltensfehler und als Unfallursache bewertet und analytisch sowie präventiv berücksichtigt werden. Eine notwendige Differenzierung könnte – wie auch sonst üblich – nach Fallgruppen im Bußgeldkatalog/Tatbestandskatalog erfolgen.
4. Es besteht dringlicher Forschungsbedarf hinsichtlich der Praxisrelevanz verkehrsrechtlicher Verhaltensnormen.

Informationsquellen

- http://etsc.eu/two-studies-warn-on-implications-of-in-vehicle-distraction/

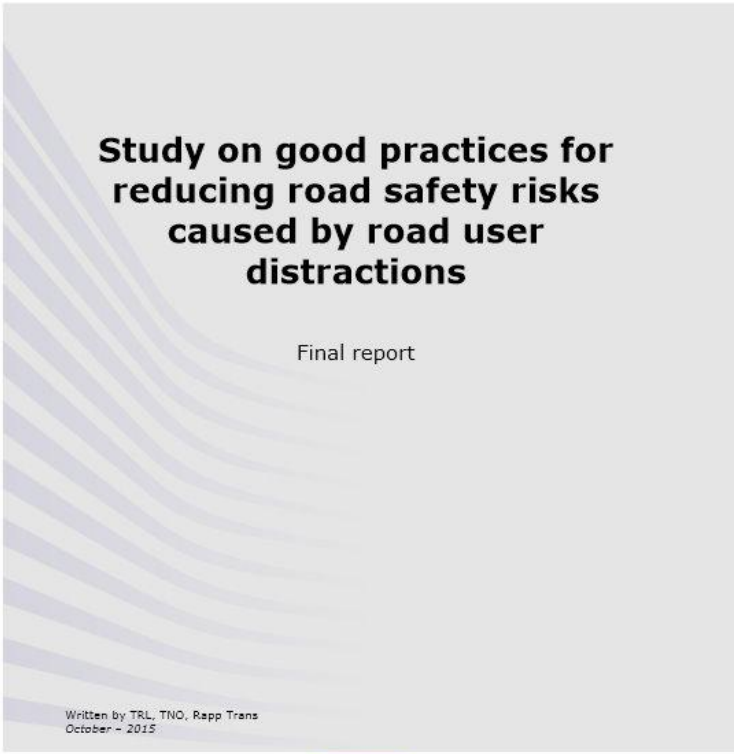

Informationsquellen

- https://www.aaafoundation.org/sites/default/files/strayerIII_FINALREPORT.pdf

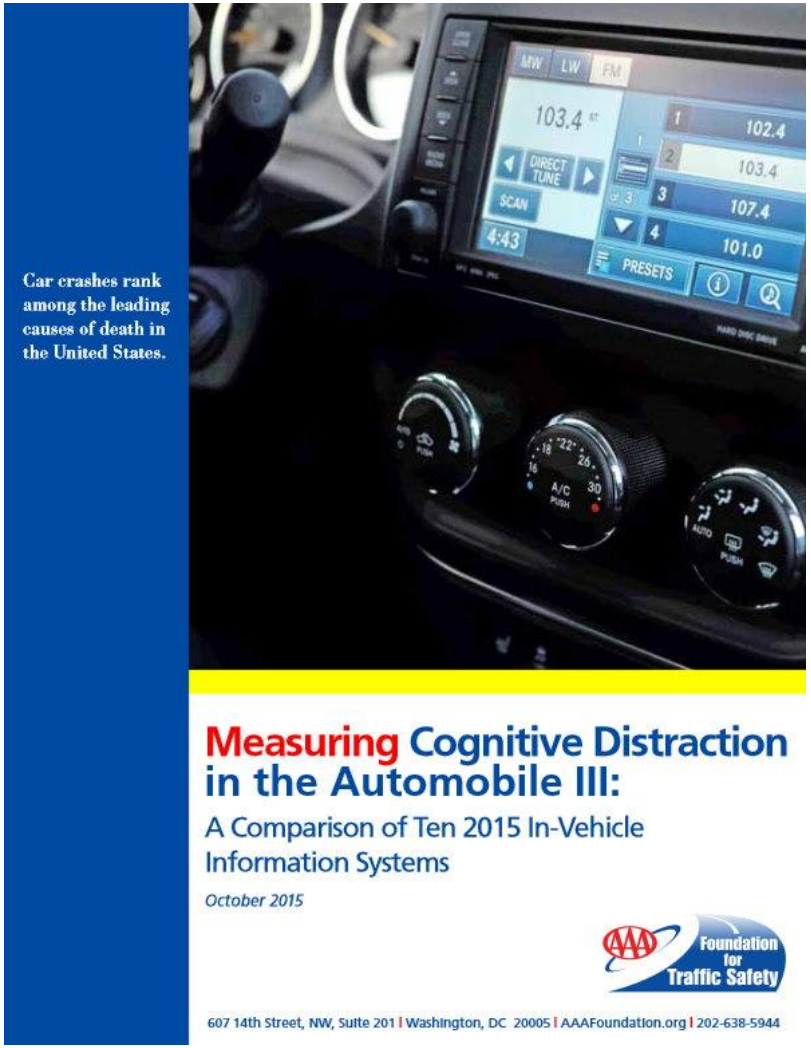

Das muss nicht sein …